

# **Faunistische Kartierungen und artenschutzrechtliche Stellungnahme aus der Sicht der europäischen Brutvogel- und Fledermausarten zum BPlan „Westlich der Venhauser Straße“ in der Samtgemeinde Spelle (Landkreis Emsland), Ortsteil Venhaus in 2025.**

**Von Diplom – Biologe  
Klaus – Dieter Moormann  
Antoniusstraße 27  
49 811 Lingen**

**Im Auftrag  
Krüger Landschaftsarchitekten  
Im Grunde 3  
49 808 Lingen**

## **1. Einleitung:**

Die geplante Ausweisung eines Baugebietes westlich der „Venhauser Straße“ im Ortsteil Venhaus der Samtgemeinde Spelle erforderte die Durchführung einer Brutvogel- und Fledermauskartierung auf der Planungsfläche und in deren Umgebung. Auf der Grundlage der Ergebnisse erfolgt eine artenschutzrechtliche Stellungnahme zur Baumaßnahme aus der Sicht der europäischen Brutvogel- und Fledermausarten. Gegebenenfalls sind Vorschläge für Vermeidungs-, Minimierungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu unterbreiten. Zum Zeitpunkt der Berichtserstattung lagen keine detaillierten Informationen zur Bebauungsplanung vor.

## **2. Gebietsbeschreibung:**

Das für eine Bebauung vorgesehene Plangebiet schließt sich direkt westlich an die „Venhauser Straße“ an, zu welcher sie durch eine Baum-Strauch-Hecke begrenzt wird. Westlich der Planungsfläche befindet sich eine geschlossene Wohnbebauung entlang der „Schulstraße“, welche am südlichen Rand der Planungsfläche in die „Venhauser Straße“ mündet. Zwischen der Wohnbebauung und der Planungsfläche grenzt westlich an die Planungsfläche ein breiter Gehölzaufwuchs aus einzelnen Bäumen und einer dichten Strauchschicht. Nördliche, südliche und östliche Anschlußflächen umfassen landwirtschaftliche Nutzflächen und Hoflagen.

Die Planungsfläche selber wurde im Berichtsjahr als Acker genutzt. Am nördlichen Rand verläuft eine von teils älteren Eichen gebildete Baumhecke, am östlichen Rand die bereits erwähnte, straßenbegleitende Baum – Strauchhecke, am südlichen Rand zur „Schulstraße“ befinden sich einzelne, jüngere Bäume.

## **3. Brutvogelerfassung:**

Die Erfassung des Brutvogelbestandes erfolgte in Anlehnung an die Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (Südbeck et.al 2025) vornehmlich nach revieranzeigenden Merkmalen. Insgesamt wurden sechs Tageskontrollen am 03.03; 01.04; 23.04; 08.05; 27.05. und am 17.06.2025 sowie zwei Nacht- beziehungsweise Dämmerungskontrollen zur Erfassung von Eulen am 13.03 und 01.04.2025 durchgeführt. Desweiteren fanden nachtaktive Brutvogelarten auch während der Fledermauserfassungen Berücksichtigung.

In die Erfassung wurden auch Reviernachweise außerhalb der Planungsfläche einbezogen, um etwaige Beziehungen zur Planungsfläche zu berücksichtigen.

In der beiliegenden Karte wurden die derart nachgewiesenen Reviere als Punktvorkommen signiert. Es fanden die nachfolgend aufgeführten Abkürzungen für die Artnamen Verwendung. Angegeben wird auch der Rote Liste Status Niedersachsens 2021 (ab Status 3 = Bestandsgefährdet), sofern ein solcher vorlag. Die nach Bundesnaturschutzgesetz § 7 streng geschützten Arten wurden mit einem §§ - Symbol versehen, alle anderen Arten gelten nach dem Gesetz als besonders geschützt §.

Im Einzelnen konnten folgende Revieranzahlen der Brutvogelarten im Planungsgebiet (BP) und in der Umgebung (BU) ermittelt werden.

Art	Abkürzung	Rev BP	RevU	RLN	Schutz
Zilpzalp	Zi	1	4	/	§
Rotkehlchen	R	1	1	/	§
Mönchsgrasmücke	Mg	1	2	/	§
Blaumeise	Bm	2	3	/	§
Ringeltaube	Rt	2	5	/	§
Rabenkrähe	Rk	1	/	/	§
Haussperling	H	/	5	/	§
Heckenbraunelle	He	/	4	/	§
Kohlmeise	K	/	3	/	§
Buchfink	B	/	3	/	§
Grünfink	Gf	/	3	/	§
Hausrotschwanz	Hr	/	2	/	§
Gartenrotschwanz	Gr	/	1	/	§
<b>Trauerschnäpper</b>	<b>Ts</b>	/	<b>1</b>	<b>RL 3</b>	<b>§</b>
Amsel	A	/	1	/	§
Bachstelze	Ba	/	1	/	§
Elster	El	/	1	/	§
Eichelhäher	Ei	/	1	/	§
Türkentaube	Tt	/	2	/	§
Fasan	Fa	/	2	/	§

#### 4. Diskussion der Ergebnisse der Brutvogelerfassungen:

Insgesamt konnten auf der Planungsfläche 6 Brutvogelarten und 8 Reviere festgestellt werden. Von den nachgewiesenen Arten gilt keine Art nach der Roten Liste Niedersachsens 2021 als bestandsgefährdet. Alle nachgewiesenen Arten sind nach der Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt, streng geschützte Arten fehlten. Bei den auf der Planungsfläche nachgewiesenen Arten handelt es sich mit Ringeltaube, Rabenkrähe, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen und Zilpzalp um Freibrüter in Gehölzen. Die Blaumeise ist als Baumhöhlenbrüter einzustufen, wobei von ihr auch Nistkästen genutzt werden können.

In der näheren Umgebung der Planungsfläche konnten 19 Arten und 45 Reviere ermittelt werden. Der Trauerschnäpper gilt nach der Roten Liste Niedersachsens 2021 als bestandsgefährdet. Das einzige Vorkommen befand sich im geschlossenen Wohnbebauungsbereich südwestlich der Planungsfläche und wies keine Beziehungen zur Planungsfläche auf. Weitere bestandsgefährdete Arten fehlten. Sämtliche außerhalb der Planungsfläche nachgewiesenen Arten gelten nach der Bundesartenschutzverordnung als besonders geschützt, streng geschützte Arten fehlten. Es handelte sich mit Ausnahme des Fasans ausschließlich um Gehölze und Gebäude besiedelnde Arten mit deutlichem Besiedlungsschwerpunkt auf die Wohnbebauung und den dichten Gehölzaufwuchs westlich der Planungsfläche.

Beziehungen zur Planungsfläche konnten für diese Arten und ihre Vorkommen nicht festgestellt werden. Der am Boden brütende Fasan wurde sowohl nördlich als auf südlich der Planungsfläche auf landwirtschaftlichen Nutzflächen nachgewiesen. Eine zeitweilige Nutzung der Planungsfläche kann nicht ausgeschlossen werden.

## **5. Betroffenheit der nachgewiesenen Brutvogelarten von einer geplanten Bebauung**

Bei Erhalt der randlichen Gehölze entlang der Planungsfläche wären von einer Bebauung keine der auf der Planungsfläche nachgewiesenen Brutvogelarten und ihre Reviervorkommen betroffen. Sollte es zu Gehölzfällungen am nördlichen, östlichen oder südlichen Rand der Planungsfläche kommen, müßte im Einzelfall von einer Betroffenheit der dort nachgewiesenen Reviere ausgegangen werden.

Für die Blaumeise könnte durch die Anbringung von geeigneten Nistkästen in der Umgebung der Planungsfläche eine Umsiedlung im Sinne einer CEF – Maßnahme gefördert werden. Für die Freibrüter in Gehölzen könnten keine die Umsiedlung fördernden Maßnahmen durchgeführt werden. Da es sich aber um weit verbreitete, nicht bestandsgefährdete Arten handelt ohne besonders spezifische Ansprüche an die besiedelbaren Habitate, sie keinen Gefährdungsstatus nach der Roten Liste Niedersachsens 2021 aufweisen, nicht streng geschützt sind nach dem BNatAchG und geeignete, besiedelbare Habitate in der Umgebung in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen, wird eine Umsiedlung der Reviere nach gutachterlichem Ermessen als unproblematisch bewertet. Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulationen der betroffenen Arten wäre daher nicht zu erwarten. Dies gilt auch für den Fasan, dessen Ansiedlung auf der Planungsfläche trotz der Nachweise außerhalb derselben nicht ausgeschlossen werden kann. Für alle weiteren, außerhalb der Planungsfläche nachgewiesenen Arten kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden, da sie keine Beziehung zur Planungsfläche aufwiesen.

## **6. Artenschutzrechtliche Stellungnahme zur geplanten Bebauung aus der Sicht der europäischen Brutvogelarten (Berücksichtigung eines maximal möglichen Betroffenheitszenariums):**

**In Anlehnung an die Betroffenheitsanalyse wären nur dann spezifische Maßnahmen zu ergreifen, wenn durch Gehölzfällungen am östlichen und südlichen Rand der Planungsfläche diese im Bereich der beiden Blaumeisenreviere durchgeführt würden. Als notwendige CEF-Maßnahmen wäre die Anbringung von zwei Kleinmeisen-Nistkästen in der Umgebung der Planungsfläche umzusetzen zeitlich bevor es zu Gehölzfällungen kommt. Hierdurch würde den Blaumeisen eine Ausweichoption geboten.**

### **CEF-Maßnahmen=**

Blaumeise = Anbringung von zwei Kleinmeisennistkästen (Einfluggröße 28 mm) an Bäumen der Umgebung in einem Mindestabstand von 50 Metern. Höhe über dem Boden mindestens 2 Meter, freier An- und Abflug ist zu gewährleisten.

**Zur Vermeidung von Verstößen gegen das Tötungsverbot und das Verbot der Beeinträchtigung und Beschädigung von Fortpflanzungs – und Ruhestätten des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ist eine Woche vor Beginn von Gehölzfällungen, Erd-, Bau – und Erschließungsarbeiten die betroffene Fläche und zu fallende Bäume auf Gelege und Nestlinge abzusuchen, sofern die Arbeiten im Zeitraum März – August stattfinden. Aufgefundene Gelege und Nestlinge sind gegebenenfalls zu sichern oder die Arbeiten vorübergehend bis zum Ende der Brut- und Aufzuchtzeit einzustellen.**

## 7. Fledermauserfassungen:

Die Erfassung der Fledermäuse erfolgte unter Verwendung eines Ultraschalldetektors (Pettersson 240 x und auf der Grundlage von Sichtbeobachtungen während der Begehung der Planungsfläche und deren Umgebung. Die Kontrollen erfolgten an den folgenden sechs Terminen: 23.04.2025 abends, 12.05.2025 abends, 02.06.2025 morgens, 17.06.2025 morgens, 14.07.2025 morgens und am 18.08.2025 abends. Bei abendlichen Kontrollen ab der fortgeschrittenen Dämmerung, bei morgentlichen Kontrollen bis vor Sonnenaufgang.

Die Erfassung differenzierte zwischen einmaligen Transferflügen, Jagdverhalten und Quartierflüge (Schwärmverhalten, An- und Abflüge) an potentiellen Quartierstandorten. Einmalige Transferflüge ( TF ) wurden in der Kartendarstellung in Form eines einseitig ausgerichteten Pfeils dargestellt, Jagdflüge (JF) in Form eines zweiseitig ausgerichteten Pfeils und Quartierflüge (QF) in Form einer Kreispeildarstellung. Einmalige Transferflüge geben Hinweise auf Flugstraßen, Jagdflüge auf ergiebige Nahrungsgebiete. Arabische Ziffern verweisen auf die Anzahl der beteiligten Individuen einer Art. Für die einzelnen Arten wurden in der Kartendarstellung jeweils spezifische Artabkürzungen verwandt. Die Kartendarstellungen berücksichtigen jeweils die Summe an Nachweisen einer Art aus allen Kontrollen für einen bestimmten Bereich und ein spezifisches Verhalten. In einer Tabelle werden jeweils alle Nachweise aus allen Kontrollen zusammengefaßt.

Aufgenommen wurden sichere Artnachweise, Nachweise, welche mit einiger Wahrscheinlichkeit als Hinweis auf eine Art gewertet werden konnten (gekennzeichnet durch ein Fragezeichen hinter der Artabkürzung). Bei Nachweisen, welche in der Artzuordnung mehrere Möglichkeiten offenließen, wurden die in Frage kommenden Arten als Artenkombination als Nachweis angegeben oder nur die Gattung angegeben.

Desweiteren wurde der randliche Gehölzbestand der Planungsfläche am 03.03.2025 auf das Vorhandensein von Baumhöhlen und Stammanrissen als potentielle Quartierstandorte abgesucht.

## 8. Ergebnisse der Fledermauserfassungen:

Die Kontrolle des randlichen Gehölzbewuchses entlang der Planungsfläche auf Baumhöhlen und Stammanrisse erbrachte den Nachweis eines Stammanrisses an einer alten Eiche am nördlichen Rand. In der Bestandskarte wurde die Stelle mit der Bezeichnung Sta in einem Quadrat gekennzeichnet. Hinweise auf einen Fledermausbesatz konnten aber nicht erbracht werden.

Die nachfolgend dargestellte Tabelle vermittelt einen Überblick über die Anzahl der Nachweise der einzelnen Arten und deren Verhalten während der Kontrollen. In der Kartendarstellung wurden folgende Artabkürzungen verwandt:

BfF + beidseitig ausgerichteter Pfeil = Jagdflug (JF) Breitflügelfledermaus  
 ZF + beidseitig ausgerichteter Pfeil = Jagdflug (JF) Zwergfledermaus  
 ZF + einseitig ausgerichteter Pfeil = Transferflug (TF) Zwergfledermaus  
 GA + einseitig ausgerichteter Pfeil = Transferflug (TF) Großer Abendsegler

Art und Verhalten	Abkz	23	12	02	17	14	18	Ges
		04	05	06	06	07	08	
Breitflügelfledermaus ( JF )	BfF	0	0	0	1	0	1	2
Zwergfledermaus ( JF )	ZF	0	3	0	1	2	0	6
Zwergfledermaus (TF)	ZF	2	3	0	0	0	1	6
Großer Abendsegler (TF)	GA	0	1	0	0	0	0	1

Sämtliche europäischen Fledermausarten sind nach Anhang IV FFH -Richtlinie streng geschützt. Die Zwergfledermaus gilt nach der Roten Liste Niedersachsens als bestandsgefährdet, die Breitflügel-fledermaus und der Große Abendsegler) als stark bestandsgefährdet.

## **9. Diskussion der Ergebnisse der Fledermauserfassungen:**

Es ergab sich eine insgesamt nur geringe Fledermausaktivität auf der Planungsfläche und deren unmittelbaren Umgebung. Mit Zwergfledermaus, Breitflügel-fledermaus und Großem Abendsegler konnten drei Arten nachgewiesen werden. Quartiere wurden nicht gefunden.

Von der Zwergfledermaus liegen jeweils sechs Nachweise über Jagdflüge und Transferflüge vor. Beflogen wurden die Gehölzstreifen am nördlichen, westlichen und südlichen Rand der Planungsfläche. Transferflüge während der abendlichen Kontrollen am 23.04.2025 und am 12.05.2025 weisen vom Wohnbaubereich im Westen zu den Gehölzstrukturen am westlichen und nordwestlichen Rand der Planungsfläche. Es handelte sich vermutlich um Tiere, deren Quartiere im Wohnbaubereich liegen, von wo sie zu ihren Jagdgebieten flogen. Die sechs Nachweise über Jagdflüge entlang der Gehölze der Planungsfläche belegen auch deren Nutzung als Jagdgebiet durch die Zwergfledermäuse.

Von der Breitflügel-fledermaus liegen zwei Nachweise über Jagdflüge vor. Die beiden Jagdflüge erfolgten gehölznah entlang der nördlichen und der östlichen Grenze der Planungsfläche.

Vom Großen Abendsegler liegt nur ein Nachweis eines Überfluges in südöstliche Richtung über die Planungsfläche vor. Auf Grund der Flughöhe kann eine nutzungsbedingte Bindung an die Planungsfläche nach gutachterlichem Ermessen ausgeschlossen werden.

## **10. Betroffenheit der nachgewiesenen Fledermausarten von einer Bebauung der Planungsfläche:**

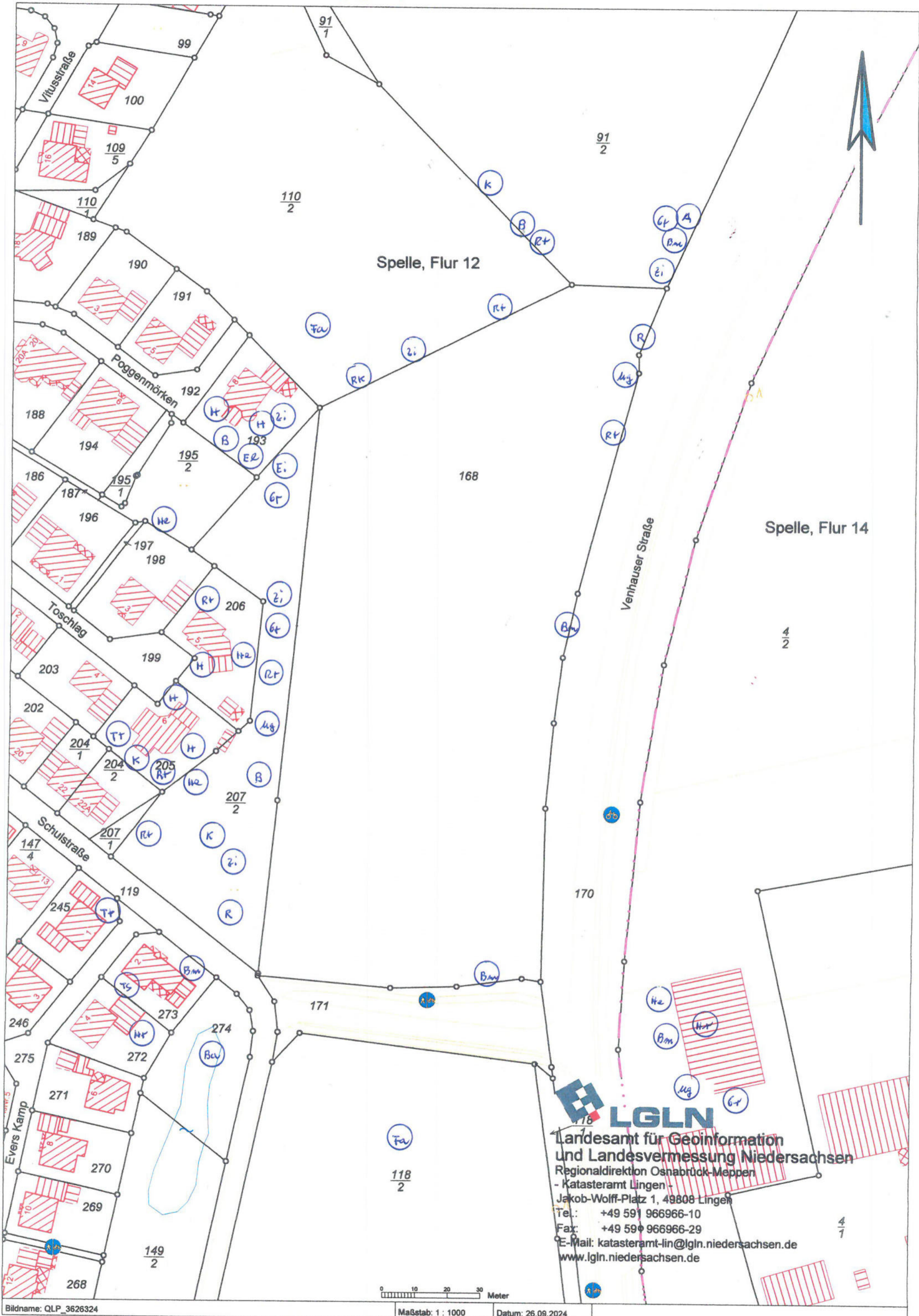
**Von einer Betroffenheit wäre dann auszugehen, wenn die randlichen Gehölzstrukturen am nördlichen und westlichen Rand der Planungsfläche im Rahmen der Bebauung gefällt würden. In diesem Fall käme es zu einem Verlust von Jagdlebensräumen und Flugstraßen insbesondere der Zwergfledermaus. Allerdings wäre deren Funktionalität auch dann noch weiterhin gegeben, wenn nur einzelne Bäume in diesen Bereichen gefällt würden. Außerdem wären beim Verlust von Jagdlebensräumen der Zwerg- und Breitflügel-fledermaus Ausweichmöglichkeiten geeigneter Habitatstruktur in Form von Baum-Strauch-Hecken in der Umgebung der Planungsfläche hinreichend vorhanden, so daß es nach gutachterlichem Ermessen durch Gehölzfällungen zu keiner nachhaltigen Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulation käme, zumal Quartier-vorkommen auf der Planungsfläche fehlen.**

**In Anbetracht der insgesamt eher geringen Fledermausaktivität, dem Fehlen von Quartieren und dem hinreichenden Angebot an Ausweichmöglichkeiten zum Jagen in der Umgebung wird die Betroffenheit der Fledermäuse durch eine Bebauung nach gutachterlichem Ermessen als gering eingeschätzt.**

## **11. Artenschutzrechtliche Stellungnahme zur geplanten Bebauung aus der Sicht der europäischen Fledermausarten:**

**Aus der Sicht der europäischen Fledermausarten bestehen gegenüber einer Überbauung der Planungsfläche und damit verbundenen Fällungen von Gehölzen nach gutachterlichem Ermessen wegen der oben dargelegten, geringen Betroffenheit grundsätzlich keine artenschutzrechtlichen Bedenken. Allerdings wird empfohlen zwischen Bebauung und randlichen Gehölzen eine Freiflugschneise von mindestens fünf Metern frei zu halten.**

**Zur Vermeidung von Verstößen gegen das Tötungsverbot und das Verbot der Beeinträchtigung und Beschädigung von Fortpflanzungs – und Ruhestätten des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ist zusätzlich zu berücksichtigen, daß eine Woche vor Beginn von Gehölzfällungen die betroffenen Bäume auf besetzte Quartiere abgesucht werden müssen. Aufgefundene Bäume mit besetzten Quartieren sind gegebenenfalls zu sichern oder die Arbeiten vorübergehend bis zum Ende der Quartiersbesetzung einzustellen.**



Spelle, Flur 12

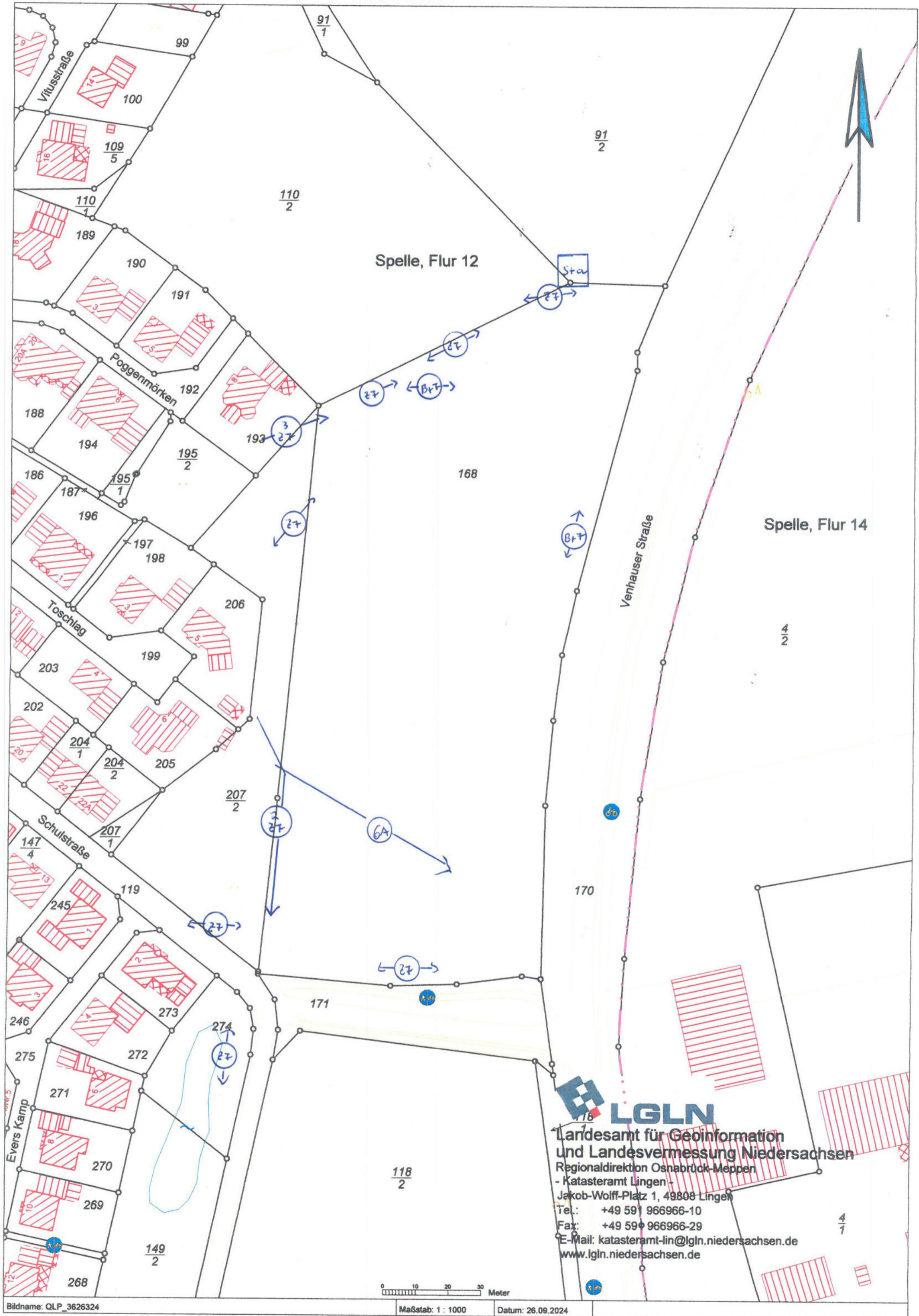
Spelle, Flur 14

Verhauser Straße

**LGLN**  
 Landesamt für Geoinformation  
 und Landesvermessung Niedersachsen  
 Regionaldirektion Osnabrück-Meppen  
 - Katasteramt Lingen -  
 Jakob-Wolff-Platz 1, 49808 Lingen  
 Tel.: +49 591 966966-10  
 Fax: +49 591 966966-29  
 E-Mail: katasteramt-ii@lgl.niedersachsen.de  
 www.lgl.niedersachsen.de

0 10 20 30 Meter

Maßstab: 1 : 1000 Datum: 26.09.2024



**LGLN**  
 Landesamt für Geoinformation  
 und Landesvermessung Niedersachsen  
 Regionaldirektion Osnabrück-Meppen  
 - Katasteramt Lingen -  
 Jakob-Wolff-Platz 1, 49808 Lingen  
 Tel.: +49 591 966966-10  
 Fax: +49 591 966966-29  
 E-Mail: katasteramt-lin@lgl.niedersachsen.de  
 www.lgl.niedersachsen.de